



**Trink- und
Abwasser-
verband (TAV)**
„Bourtanger Moor“, Geeste

SATZUNG
über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
(Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung)

gültig ab dem 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
I.	Allgemeines	
§ 1	Anwendungsbereich	2
II.	Benutzungsgebühren	
§ 2	Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht	2
§ 3	Gebührenmaßstab der Grundgebühr	2
§ 4	Gebührenmaßstab der Mengengebühr	3
§ 5	Gebührensätze für Grund- und Mengengebühr	3
§ 6	Starkverschmutzerzuschlag	3
§ 7	Beginn und Ende der Gebührenpflicht	4
§ 8	Gebührenpflichtige	4
§ 9	Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen	4
III.	Beiträge	
§ 10	Grundsatz und Gegenstand der Beitragspflicht	4
§ 11	Beitragsmaßstab	4
§ 12	Beitragssatz	6
§ 13	Beitragspflichtiger	6
§ 14	Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags; Vorausleistungen	6
§ 15	Ablösung	6
IV.	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse	
§ 16	Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht	6
§ 17	Erstattungspflichtiger	6
§ 18	Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung; Vorausleistungen	7
V.	Gemeinsame Bestimmungen	
§ 19	Auskunfts- und Mitwirkungspflichten	7
§ 20	Härtefallregelung	7
§ 21	Ordnungswidrigkeiten	7
§ 22	Inkrafttreten	7
	Anlage	
	Vertragliche Vereinbarungen	

SATZUNG
über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
(Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung)
des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“
mit Sitz in Geeste, Landkreis Emsland

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat der Verbandsausschuss des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ am 15.06.2022 und 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die folgenden Abgaben:
 - a) Benutzungsgebühren,
 - b) Beiträge und
 - c) Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Soweit bei der Berechnung der Gebühren ansatzfähige Kosten über Beiträge oder Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse gedeckt werden, bleiben diese Kosten bei der Berechnung der Gebühren unberücksichtigt.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser.

II. Benutzungsgebühren

§ 2
Grundsatz und Gegenstand
der Gebührenpflicht

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren für Abwasser setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie bei stark verschmutztem Abwasser einem Starkverschmutzerzuschlag.

§ 3
Gebührenmaßstab der Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Dauerdurchfluss Q3 des auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Wasserzählers, im Falle eines Verbundzählers nach dem Dauerdurchfluss Q3 der größten Messeinrichtung des Verbundzählers.
- (2) Sind auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler vorhanden, so fällt die Grundgebühr für jeden Wasserzähler an. Sind auf einem Grundstück keine Wasserzähler vorhanden, so bemisst sich die Grundgebühr nach dem für die zu erwartende Wasserabnahmemenge erforderlichen Wasserzähler.

§ 4**Gebührenmaßstab der Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Abwassermenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt gelten:
 - a) die auf dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwassermengen,
 - b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen,
 - c) die durch eine Abwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
- (3) Für die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) dieses Paragraphen sind die durch die Messeinrichtungen gemessenen und abgelesenen Werte oder die sonst im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung festgestellten Werte maßgeblich.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) dieses Paragraphen hat der Gebührenpflichtige dem Verband jeweils bis 15.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise mitzuteilen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt. Die Übersendung der Nachweise nach Abs. 6 für die nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Wassermengen gilt als Antrag im Sinne des Satz 1. Der Antrag ist jeweils bis 15.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise zu stellen.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und c) sowie nach Abs. 5 dieses Paragraphen sind vom Gebührenpflichtigen wie folgt nachzuweisen:
 - a) Grundsätzlich erfolgt der Nachweis durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen und auswechseln zu lassen. Einbau und Auswechslung der Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Die Messeinrichtungen werden vom Verband unmittelbar nach dem Einbau und ihrer Auswechslung abgenommen und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat die Messeinrichtungen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und vor Auswechslung der Messeinrichtung abzulesen. Die abgelesenen Werte sind schriftlich festzuhalten und dem Verband mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, die Messeinrichtungen in angemessenen Zeitabständen abzulesen und zu überprüfen.

- b) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der Verband den Nachweis mittels Vorlage prüffähiger Unterlagen gestatten.
- (7) Der Verband ist berechtigt, die Abwassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Wasser- oder Abwassermengen bestehen.

§ 5**Gebührensätze für Grund- und Mengengebühr**

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach folgenden Gebührensätzen:

Zählergröße	€/Jahr
Q3 = 4 m³/h	67,32
Q3 = 10 m³/h	161,52
Q3 = 16 m³/h	269,16
Q3 = 25 m³/h	403,68
Q3 = 63 m³/h	1.076,64
Q3 = 100 m³/h	1.614,84

- (2) Die Mengengebühr beträgt 2,77 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 6**Starkverschmutzerzuschlag**

- (1) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Abwasser einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Ein gegenüber durchschnittlichem häuslichem Abwasser höherer Verschmutzungsgrad des Abwassers im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des Abwassers einen Wert von 700 mg/l überschreitet.
- (3) Der CSB-Wert des Abwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch mindestens eine qualifizierte Stichprobe an der Einleitstelle in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ermittelt. Die Entscheidung über die Anzahl der erforderlichen Stichproben steht im Ermessen des Verbandes. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.
- (4) Die Mengengebühr inklusive Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach der für die Mengengebühr maßgeblichen Abwassermenge und dem CSB-Wert des Abwassers wie folgt:

$$x * \frac{\text{festgestellter CSB}}{700} + y$$

wobei x der schmutzfrachtabhängige Gebührenanteil in Höhe von 1,50 €/m³ und y der mengenabhängige Gebührenanteil in Höhe von 1,27 €/m³ der Mengengebühr für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 2 bedeuten.

§ 7**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Abwasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Bemessungszeitraums, so wird die Grundgebühr zeitanteilig berechnet.

§ 8**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird die Wohnungseigentümergeinschaft gebührenpflichtiger. Die Wohnungseigentümergeinschaft wird durch den Verwalter gemäß § 9 b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dieser verpflichtet sich, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Wohnungs- und Teileigentümer Gesamtschuldner für das gemeinschaftliche Grundstück.

§ 9**Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen**

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind

jeweils zum 25.02., 25.05., 25.08. und 25.11. eines Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach dessen Ende begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

III. Beiträge**§ 10****Grundsatz und Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung seiner öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 dieses Paragraphen nicht erfüllt sind.

§ 11**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Vollgeschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m - Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) **Als Grundstücksfläche gilt**
 - a) bei Grundstücken, die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtflächen des Grundstücks, wenn für das

- Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
- wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Flächen zwischen der Straße und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Flächen zwischen der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft,
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) bis d) dieses Absatzes ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der Straße bzw. im Falle von lit. d), 2. Spiegelstrich dieses Absatzes der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
- g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung einzuleitendes Abwasser anfällt, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,20, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung einzuleitendes Abwasser anfällt, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,20, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnlichen Verwaltungsakte bezieht.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt**
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl oder, sofern diese nicht angegeben ist, die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – auf ganze Zahlen gerundet,
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach lit. a) oder b) dieses Absatzes,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt,
- f) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) dieses Absatzes oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) dieses Absatzes überschritten werden,
- g) soweit kein Bebauungsplan besteht,

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
- h) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 12 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 1,40 € je m² anzusetzende Fläche.

§ 13 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückeigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird die Wohnungseigentümergeinschaft Beitragspflichtiger. Die Wohnungseigentümergeinschaft wird durch den Verwalter gemäß § 9 b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dieser verpflichtet sich, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags; Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Grundstücksanschlusses betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Im Falle des § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltendem Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (4) Beiträge und Vorausleistungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 11 und § 12 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

IV. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 16 Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung eines Grundstückanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 17 Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückeigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird die Wohnungseigentümergeinschaft Erstattungspflichtiger. Die Wohnungseigentümergeinschaft wird durch den Verwalter gemäß § 9 b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dieser verpflichtet sich, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 18

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung; Vorausleistungen

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden in Höhe der voraussichtlichen Kosten erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist. Übersteigen die erhobenen Vorausleistungen die tatsächlich angefallenen Kosten, wird der zu viel erhobene Betrag dem Vorausleistenden erstattet.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- b) entgegen § 19 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
 - c) entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 19

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er hat dem Verband die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der abgabenmaßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des Entgeltpflichtigen schätzen lassen.

§ 20

Härtefallregelung

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbringt,

Anlage**Vertragliche
Vereinbarungen**

1. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 31.08.2020 zwischen der Stadt Haren und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
2. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 08.10.2020 zwischen der Gemeinde Geeste und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
3. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 26.08.2020 zwischen der Gemeinde Twist und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
4. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 20.08.2020 zwischen der Samtgemeinde Herzlake und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“